



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-Ost, Radetzkystraße 27, Abt. 5, erkennt durch die Richterin Dr. Elisabeth Steininger-Türk in der Rechtssache der klagenden Partei Steirischer Bauernbund, Krottendorfer Straße 79/4, 8052 Graz-Wetzelsdorf, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts KG in 8430 Leibnitz, wider die beklagte Partei Mag. Franz Sölkner, Am Lindenhof 7, 8051 Thal, vertreten durch Mag. Werner-Felix Diebald, Rechtsanwalt in 8580 Köflach, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 7.000,00 s.A.) nach mit beiden Teilen durchgeführter, öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist der klagenden Partei gegenüber schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen

- Werbeplakate aufzustellen, welche den Bauernstand als Giftspritzer oder dem ähnlichen bezeichnen, sowie
- zu unterstellen, dass der Bauernstand Produkte mit gesundheitsschädigenden Keimen erzeugt und vertreibt und
- der Landwirtschaft zu unterstellen, sie fördere den Einsatz von Gift

sowie die beklagte Partei ist binnen 14 Tage bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung „*Gott schütze uns vor giftspritzenden Bauern! Keine Keime und Antibiotika auf den Tellern unserer Familien!*“ als unwahr zu widerrufen.

Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, den Widerruf, mit welchem gegenüber der klagenden Partei die Behauptung „*Gott schütze uns vor giftspritzenden Bauern! Keine Keime und Antibiotika auf den Tellern unserer Familien!*“ als unwahr zu widerrufen ist, auf selber Anzahl und Größe von Plakaten, wie das klagsgegenständliche Werbeplakat sowie in der Steiermarkausgabe der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.306,40 (darin

enthalten EUR 482,90 USt und EUR 519,00 Barauslagen) bestimmen Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen;

dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Als richtig zugestanden wurde, dass der Beklagte, als für den Inhalt Verantwortlicher Plakate in mehreren (tatsächlich 2) Gemeinden in der Steiermark geschaltet hat, wobei auf dem Werbeplatkat (Beilage ./A) in bildlicher Darstellung ein Traktor ersichtlich ist, welcher großflächig Pflanzenschutzmittel auf einem Acker verteilt sowie der aus dem Lichtbild des Plakates (Beilage ./A) sich ergebende Text – wie dort ersichtlich – sich darauf befindet.

Mit der vorliegenden Klage begehrte die klagende Partei das aus dem Spruch Ersichtliche und brachte vor, dass die Aktivlegitimation der klagenden Partei auf ihrer Stellung als Vertreterin des Bauernstandes beruhe. Da jeder einzelne Bauer geschädigt werde, handle es sich um eine Kollektivbeleidigung. Da der überwiegende der Bauern Mitglied der klagenden Partei sei, sei es folgerichtig, dass die klagende Partei zur Abwehr von Kollektivbeleidigung gegen den Bauernstand aktiv legitimiert sei. Kein anderer Verein oder andere Organisation weise eine derart enge Identifizierung bzw. Beziehung zum Bauernstand auf, wie die klagende Partei. Für die überwiegende Bevölkerung werde mit dem Bauernstand auch die klagende Partei assoziiert. Daher rechtfertige jede Kollektivbeleidigung des Bauernstands wohl auch eine persönliche Betroffenheit der klagenden Partei. Der Bauernstand könne sohin nicht getrennt von der klagenden Partei betrachtet werden.

Schließlich ergebe sich auch durch die Intensität der Beeinträchtigung der Interessen des Bauernstandes die Aktivlegitimation der klagenden Partei, da es einem gesunden Rechtsverständnis widerspreche, wenn es keine rechtliche Möglichkeit gebe, sich gegen ehrenrührige, kreditschädigende und verleumderische Kollektivbeleidigungen zur Wehr zu setzen. Als Mitglied des Bauernstandes sei überdies die klagende Partei ohnehin – so wie jeder betroffene Bauer – aktiv legitimiert.

Der Überschrift auf den klagsgegenständlichen Plakaten sei nicht nur eine provozierende Beleidigung und als solche bereits eine Ehrenbeleidigung im Sinn des § 1330 Abs 1 ABGB, sondern sei der erhobenen Vorwurf unwahr und ziele auf eine Kreditschädigung im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB der von der klagenden Partei vertretenen Bauern ab. Die beklagte Partei beleidige den Bauernstand wider besseres Wissen als Giftspritzer. Dies sei schon deshalb als vorsätzlich gefasste Unwahrheit zu qualifizieren, weil gerade im landwirtschaftlichen Bereich vielerlei Gesetze und Auflagen, insbesondere im Bereich des Pflanzen- und Naturschutzes, zu

beachten seien. Der überwiegende Teil der Bevölkerung verstehe unter dem Begriff „Gift“ eine dem Menschenkörper schaden wollende Substanz, welche häufig potentiell letal sei. Dies führe daher zu einer Ablehnung von bäuerlich erzeugten Produkten. Auch das Piktogramm des Totenkopfes auf dem Plakat weise auf Gift hin. Nicht nur Glyphosat sei thematisiert, sondern alle Pflanzenschutzmittel schlechthin.

Die Behauptung, bäuerliche Erzeugnisse „auf den Tellern unserer Familien“ seien keimverseucht, sei eine gefährliche Unterstellung. Da es sich bei Keimen um Krankheitserreger handle, meine die beklagte Partei demnach, dass Bauern eine Gesundheitsschädigung der Bevölkerung für möglich hielten und sich damit abfänden, was eine Verleumdung nach § 297 Abs 1 StGB darstelle, weil die beklagte Partei um die Unrichtigkeit ihrer Aussage wisse. Vielmehr sei gerade aus dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Keimen und anderen Krankheitserregern die Bauernschaft dazu gezwungen, Pflanzenschutzmittel und Medizin (ohne deren Hilfe ein großer Bestand von Nutztvieh verenden würde) in geregelten Maßen einzusetzen.

Auch die zweite Aufschrift auf den Plakaten sei eine provozierende Beleidigung und daher eine Ehrenbeleidigung im Sinn des § 1330 Abs 1 ABGB. Weiters sei der darin erhobenen Vorwurf unwahr und ziele auf die Kreditschädigung im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB der von der klagenden Partei vertretenen Bauernschaft ab. Die Behauptung, die Landwirtschaft unterstütze den Einsatz von Gift sei haltlos und ziele einzig darauf ab, den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen der Bauern, wobei wiederum die Assoziation der breiten Bevölkerung mit dem Wort „Gift“ und die damit verbundene unterstellte Gesundheitsschädigung der Bevölkerung durch die Bauern anzuführen sei. Die Landwirtschaft sei bemüht, durch ständige Erneuerungen von Technologien und Methoden so pflanzen- und tierschonend wie möglich vorzugehen, weshalb die obige Behauptung rein auf die Verunglimpfung des Bauernstandes abziele. Durch die Äußerung der beklagten Partei würden der Bauernstand und somit auch die klagende Partei in ihrem Fortkommen behindert.

Die Äußerungen der beklagten Partei brennen sich in den Köpfen der Bevölkerung ein und sei ein Fortwirken der abträglichen Äußerungen zu erwarten. Um ein solches zu verhindern, seien ein Widerruf und dessen angemessene Veröffentlichung ein geeignetes Mittel, somit seien die Veröffentlichung auf der selben Anzahl an Plakaten sowie in der Steiermarkausgabe der Kleinen Zeitung zweckmäßig.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, soweit keine Außerstreitstellungen erfolgten, bzw. der Sachverhalt als richtig zugestanden wurde, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte einerseits vor, dass der klagenden Partei keine Aktivlegitimation zukomme. Die klagende Partei sei ein privatrechtlicher Verein, dem beizutreten den Landwirten freigestellt sei. Es bestehe keine Pflichtmitgliedschaft. Demnach sei die klagende

Partei keine juristische Person öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft und schon gar kein Selbstverwaltungskörper öffentlichen Rechts. Die klagende Partei repräsentiere nicht alle Bauern in der Steiermark. Weder der Bauernbund an sich noch konkrete Vereinsmitglieder seien beleidigt oder in ihrem Kredit oder Ruf beeinträchtigt worden. Daher sei es unerheblich, wie viele Mitglieder die klagende Partei zähle oder ob sie eine juristische Person sei; die klagende Partei sei weder mittelbar, noch unmittelbar betroffen. Im Übrigen werde bestritten, dass es sich um eine Kollektivbeleidigung handle.

Beide Teile der plakatierten Formulierungen hätten keine Tatsachenbehauptungen und keine Ehrenbeleidigungen der klagenden Partei enthalten, sondern vielmehr Wünsche bzw. Forderungen, insbesondere an Gesetzgebung und Öffentlichkeit, wonach Menschen vor giftigspritzenden Bauern und Keimen sowie Antibiotika in bäuerlich erzeugten Lebensmitteln geschützt werden mögen. Daher handle es sich um eine zulässigerweise plakatierte politische Bitte, einen Wunsch, der schon seit Jahrzehnten öffentlich diskutiert werde.

Hintergrund sei die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von diversen Pflanzenschutzmitteln wie insbesondere Glyphosat, welches aufgrund einzelner Studien als hochgiftig und krebserregend anzusehen sei. Politik, Landwirtschaftskammern und der Chef der Dachorganisation der Bauernbünde, stehen Glyphosat skeptisch gegenüber und würden die Möglichkeit des Auslaufens der Anwendung von Glyphosat prüfen. Der Nationalrat habe am 2.7.2019 ein Totalverbot von Glyphosat beschlossen. Glyphosat sei jedoch nur ein Stellvertreter für diverse Arten von Pestiziden, Herbiziden etc. Das Plakat richte sich generell gegen den Chemieeinsatz in der konventionellen Landwirtschaft, da deren Einsatz zum Artensterben beitrage. Auch zulässige Pestizide seien mitunter mit Totenschädel oder gekreuzten Knochen gekennzeichnet. Überdies stütze selbst die klagende Partei den Standpunkt der beklagten Partei, indem sie selbst vorbringe, dass der Trend bei österreichischen Bauern dahin gehe, dass vorwiegend biologische Düngemittel etc. verwendet würden, wodurch die klagende Partei selbst den Trend, giftige Düngemittel zu verwenden, bestätige.

Auch der zweite Teil des Plakats sei keine Tatsachenbehauptung, sondern der Ausdruck des Wunsches nach keim- und antibiotikafreien Lebensmitteln. Gemeint seien überdies nur gesundheitsschädliche Keime.

Somit sei niemand beleidigt oder in Kredit, Erwerb oder Fortkommen beeinträchtigt. Selbst bei Bewertung der plakatierten Forderungen als Ehrenbeleidigung oder Tatsachenbehauptungen, seien diese gerechtfertigt gewesen und die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten worden. Für allfällige Tatsachenbehauptungen sei der Wahrheitsbeweis erbracht.

Da kein Verschulden vorliege, keine Ehrenbeleidigung, üble Nachrede oder Kreditschädigung

nicht vorliegen, sei das Widerrufsbegehren schon deshalb abzuweisen. Die begehrten Veröffentlichungen seien überschießend und damit unzulässig. Es seien nur zwei Plakate angebracht und diese schon längst entfernt worden, weshalb keine derart umfassende Information der steirischen Bevölkerung vorliege, dass eine Veröffentlichung auf Plakaten bzw. in der Kleinen Zeitung gerechtfertigt sei. Somit seien Unterlassungs-, Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren abzuweisen.

FESTSTELLUNGEN:

Der Steirische Bauernbund (klagende Partei) ist ein Verein mit dem Zweck der Vertretung der Land- und Forstwirtschaft bzw. der Bauern. Die Mitgliedschaft bei der klagenden Partei ist freiwillig. Stand Oktober 2020 vertrat die klagende Partei ca. 40.000 Mitglieder, sowohl konventionelle Bauern, als auch Biobauern.

Die klagende Partei sah sich aufgrund der Empörung einiger Mitglieder nach Sichtung der klagsgegenständlichen Plakate zur Einleitung rechtlicher Schritte veranlasst.

Die klagende Partei steht mit ihrer Rechtsvertreterin, der Wohlmüt Rechtsanwalts KG in 8430 Leibnitz seit längerer Zeit in einer Mandatsbeziehung und wendet sich mit sämtlichen Rechtsangelegenheiten an die Kanzlei der Klagsvertreter.

Der Beklagte brachte zwei Plakate, einmal in Leibnitz und einmal in Gleisdorf an, welche jeweils im Monat April 2019 angebracht waren. Diese Plakate trugen die Aufschriften „Gott schütze uns vor giftspritzenden Bauern! Keine Keime und Antibiotika auf den Tellern unserer Familien!“ sowie „Schluss mit der Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt durch die giftunterstützte Landwirtschaft!“ (Beilage ./A). Die Beilage ./A ist den Urteilsgleichschriften in Fotokopie angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen.

Weiters enthielten die Plakate ein Impressum: „F.d.l.v.: Mag. Franz Sölkner, Am Lindenhof 7, 8051 Thal“ (Beilage ./B). Die Beilage ./B ist den Urteilsgleichschriften in Fotokopie angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen.

Die österreichische Bauernschaft ist zur Einhaltung von vielerlei Vorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wie unter anderem Glyphosat verpflichtet, was behördlich überwacht wird.

(Zeugenaussage DI Georg Strasser)

Es gibt seit den 1970er Jahren eine Diskussion bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und bemüht sich diese auch, die Anwendung derartiger Mittel zu reduzieren (Zeugenaussage DI Georg Strasser).

Es gibt zwei Nationalratsbeschlüsse, wobei der Inhalt dieser beiden Beschlüsse ein

Totalverbot von Glyphosat in Österreich verlangt. Beide Beschlüsse sind aufgrund der europarechtlichen Lage notifizierungspflichtig. Auf einen dieser gefassten Beschlüsse gibt es eine Rückmeldung, in welcher namhafte Europarechtsexperten zum Schluss kamen, dass ein Totalverbot auf nationaler Ebene, das betrifft nicht nur Österreich, von Glyphosat nicht möglich ist. Der Einsatz von Glyphosat ist bis zum heutigen Tage in Österreich zulässig.

Es gibt Bauern, die Glyphosat verwenden, während andere komplett darauf verzichten. Insbesondere auch angesichts der hohen Kosten von Pflanzenschutzmitteln halten viele Bauern deren Einsatz möglichst gering.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Mitglieder der klagenden Partei sich nicht an die Gesetze, die die Verwendung von Chemikalien, wozu auch Glyphosat zu zählen ist, halten.

Antibiotika werden in der Land- und Forstwirtschaft, wie auch in der Humanmedizin, zur Behandlung von kranken Tieren verwendet. Die Verwertung des Fleisches darf aber erst dann erfolgen, wenn es zu einem entsprechenden Antibiotikaabbau gekommen ist, was im Rahmen der Schlachtung kontrolliert wird.

(Zeugenaussage Alexander Matschek).

Es kann nicht festgestellt werden, dass in Österreich hergestellte bäuerliche Erzeugnisse durch „Giftspritzen“ eine gesundheitsgefährdende Wirkung entfalten oder mit Keimen oder Antibiotika verseucht beim Konsumenten landen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Mensch, Tier und Umwelt durch giftunterstützte Landwirtschaft gefährdet werden.

BEWEISWÜRDIGUNG:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel.

Auf die Eigenschaft der klagenden Partei als juristische Person in Form eines Vereines wird in der rechtlichen Beurteilung eingegangen werden.

Es ist der beklagten Partei nicht gelungen, einen Nachweis für die Gesundheitsschädlichkeit von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere Glyphosat zu erbringen. Die beklagte Partei führte zur Untermauerung ihres Standpunktes bzw. zum Wahrheitsbeweis ihrer Behauptungen diverse Bücher und Zeitungsartikel ins Treffen, wie aus der Aussage der beklagten Partei sowie den von der beklagten Partei vorgelegten Urkunden hervor geht, jedoch sind all diese Schriften kein wissenschaftlicher Beweis für eine gesundheitschädigende bzw. gar krebserregende Wirkung der inkriminierten Substanzen. Im Gegenteil haben mehrere behördliche Untersuchungen laut AGES die Unbedenklichkeit der Anwendung von Glyphosat bestätigt. Dem gegenüber steht eine Einstufung der internationalen Krebsforschungsagentur

der WHO (IARC), wonach Glyphosat vermutlich krebserregend sei, jedoch ohne Einschätzung der tatsächlichen Wahrscheinlichkeit. EFSA und ECHA widersprechen dieser Einschätzung jedoch und bezeichnen diese Einstufung durch die IARC als nicht gerechtfertigt.

Ungeachtet der Diskussionen um Pflanzenschutzmittel und bäuerlicher Anstrengungen zur Reduktion derselben ist Glyphosat bis zum heutigen Tage in Österreich zulässig. Es ist nicht erwiesenermaßen gesundheitsschädlich und konnte die beklagte Partei auch keinen derartigen Nachweis erbringen. Insbesondere konnte die beklagte Partei keinen Nachweis erbringen, dass durch das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln eine wie immer auch geartete Gesundheitsgefährdung durch Keime, Antibiotika oder etwaige Gifte beim Konsumenten eintritt. Ebenso wenig konnte der Nachweis für eine Gefahr für Flora und Fauna erbracht werden. Im Weiteren blieb die beklagte Partei jeglichen Beweis schuldig, dass sich die Bauernschaft nicht an die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Verwendung von Glyphosat halten würde.

Somit stellt die beklagte Partei eine Tatsachenbehauptung auf, ohne den Wahrheitsbeweis erbringen zu können. Die Argumentation der beklagten Partei, es handle sich lediglich um eine „politische Forderung“ oder einen „Wunsch“ ohne Tatsachenbehauptung ist als bloße Schutzbehauptung zu werten. Selbstverständlich impliziert die Formulierung „Gott schütze uns vor giftigspritzenden Bauern! Keine Keime und Antibiotika auf den Tellern unserer Familien!“, dass es eben giftigspritzende Bauern gibt, die für Keime und Antibiotika in den von ihnen erzeugten Lebensmitteln verantwortlich sind. Diese Tatsachenbehauptungen übersteigen jedenfalls die von der Judikatur zugebilligte Polemik bei weitem und kann nur den Zweck verfolgen, die Bauernschaft in Misskredit zu ziehen. Insbesondere auch der Schriftzug „Schluss mit der Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt durch die giftunterstützte Landwirtschaft“ lässt durch das Wort „Schluss“ eben keine andere Interpretation als jene zu, dass sich die Landwirtschaft giftiger Hilfsmittel bedient, was insbesondere in Kombination mit den Schriftzügen (Gefahrenzeichen mit Totenkopf) jedenfalls eine durch die Konsumation von bäuerlich erzeugten Lebensmitteln hervorgerufener erheblicher Gesundheitsgefährdung impliziert.

Der Zeuge DI Georg Strasser verwies in seiner Aussage darauf, dass Monetorings, also Überprüfungen der sogenannten „ARGES“ durchgeführt werden, was dazu führt, dass im internationalen Vergleich die österreichischen Lebensmittel, im vorliegenden Fall Fleisch, absolut im Spitzenfeld liegen. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass es eine unabhängige Behörde gibt, die den Auftrag hat, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Glyphosat) einerseits zuzulassen und im Weiteren auch zu überwachen. Unter einem verwies der Zeuge darauf, dass es eine öffentliche und politische Diskussion über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er Jahren gibt, wobei Grund einer vom Zeugen Strasser in

Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie der war, dass versucht wurde, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Glyphosat, zu reduzieren, wobei erste Schritte zur Reduktion bereits 2012/2013 gesetzt wurden, die Strategie, die dahinter steckt, ist, nur so viel Pflanzenschutzmittel anzuwenden wie unbedingt nötig. Diese Strategie ist im internationalen Pflanzenschutz niedergeschrieben und wird auch in Österreich die weitere Glyphosateinschränkung weiterverfolgt werden. Nichts desto trotz kamen namhafte Europarechtsexperten zum Schluss, dass ein Totalverbot von Glyphosat nicht möglich ist. Sohin ist die Bezeichnung „Gift“ für Glyphosat jedenfalls unzulässig, zumal der Beklagte auch keinen Wahrheitsbeweis erbracht hat, dass die hierfür gesetzlichen Vorschriften von der Bauernschaft nicht eingehalten worden wären.

Der Zeuge Gerald Täuber war offensichtlich bemüht, den Prozessstandpunkt der beklagten Partei zu untermauern, äußerte aber lediglich Vermutungen und konnte zum Sachverhalt nichts Erhellendes beitragen.

Der Zeuge Alexander Matschek verwies als Organisationsreferent der klagenden Partei darauf, dass die Verwendung von Chemikalien, Glyphosat als auch von Antibiotika den gesetzlichen Maßnahmen entspricht bzw. gesetzeskonform ist. Auch für den Zeugen Matschek implizierte die Formulierung „kein keimverseuchtes Fleisch auf den Tellern unserer Familien“, dass eben kein verseuchtes Fleisch angeboten wird, welches in den Augen des Zeugen Matschek vergiftetes bzw. Gammelfleisch ist. Auch der Zeuge Matschek verwies darauf, dass in der Landwirtschaft Glyphosat verwendet wird, über einen Ausstieg lange diskutiert wird, sich auch die klagende Partei darüber Gedanken macht, dies aber nichts daran ändert, dass Glyphosat ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft ist.

Auch wenn die Besorgnis der beklagten Partei hinsichtlich etwaig verunreinigter und potentiell gesundheitsschädigender bäuerlicher Erzeugnisse prinzipiell geteilt werden kann und einer öffentlichen und politischen Diskussion diesbezüglich nichts entgegen steht, ist der gegenständlich unzweifelhafte Vorwurf einer von den österreichischen Bauern zu verantwortende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung von den vorliegenden Tatsachen keineswegs gedeckt.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Der Steirische Bauernbund ist ein Verein. Ein Verein ist eine juristische Person, wobei dieser häufig auch als Körperschaft bezeichnet wird, weil sein Bestand vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist. Der Verein ist dem Gesellschaftsrecht iwS zuordenbar (Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 2 (Stand 1.10.2018, RDB.at)).

Im Bezug auf die Aktivlegitimation bei zivilrechtlichen Delikten nach § 1330 ABGB vertritt die

Judikatur den Standpunkt, dass zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 ABGB grundsätzlich der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffenen berechtigt ist. Dies ist derjenige, dessen Ehre angegriffen wurde. Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen. Diese persönliche, zur Klagslegitimierung führende Betroffenheit einzelner, nicht namentlich genannter, hängt von ihrer Identifizierbarkeit ab, wobei der Grad der persönlich Betroffenen umso schwächer wird, je größer das Kollektiv ist (OGH vom 12.10.2006, 6 Ob 321/04 f). Bei der Beurteilung, ob eine nicht namentlich genannte Person von der beleidigenden Äußerung betroffen ist, kommt es nicht darauf an, wie diese Äußerung gemeint war, sondern nur darauf, wie ein nicht unbeträchtlicher Zeit des Publikums die Äußerung auffasst und mit wem es den darin enthaltenen Vorwurf in Verbindung bringt (JBI 2003,114). Im Schrifttum wird die Betroffenheit auch bejaht, wenn sich die Identifizierung aus einer Berichterstattung in verschiedenen Medien ergibt, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stattgefunden und damit das Vorverständnis des Medienkonsumenten geprägt hat (Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz, §§ 6 – 8a, Rz 28 und Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴, 51; vgl. auch OGH vom 13.10.2011, 6 Ob 110/11 m).

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinnes verursacht wurde, ist er nach § 1330 Abs 1 ABGB berechtigt, den Ersatz zu fordern. Gemäß § 1330 Abs 2 1. Satz ABGB gilt dies auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. Beides sind Fälle deliktischer Haftung. § 1330 Abs 1 ABGB schützt die Ehre der natürlichen oder juristischen Person, gemäß Abs 2 auch ihren sogenannten wirtschaftlichen Ruf. Rufschädigende Ehrenbeleidigungen können sowohl nach Abs 1 als auch nach Abs 2 verfolgt werden. Zwar ist für die Anwendbarkeit des § 1330 Abs 1 ABGB die strafgesetzliche Tatbestandsmäßigkeit eine Ehrenbeleidigung nicht Voraussetzung. Eine Ehrenbeleidigung nach bürgerlichem Recht ist vielmehr schon jedes der Ehre eines anderen nahtretende Verhalten, ohne dass es darauf an kommt, ob im konkreten Fall auch eine strafrechtliche Ahndungsmöglichkeit besteht. Ob ein Ausdruck den Tatbestand nach § 1330 Abs 1 ABGB erfüllt, ist aber aus dem Zusammenhang, in dem er gebraucht wurde, zu beurteilen. Der Beklagte hat grundsätzlich die für ihn ungünstigste Auslegung der Äußerung gegen sich gelten zu lassen. Der Verletzte hat in einem solchen Fall nur die Tatsachenverbreitung, der beklagte Täter aber die Wahrheit seiner Äußerung und die allenfalls fehlende Vorwerfbarkeit, also die mangelnde Rechtswidrigkeit zu beweisen (OGH 10.9.1998, 6 Ob 212/98 i). Gegenstand des Wahrheitsbeweises ist nicht nur der vollständige Beweis der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung, es genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns (OGH 10.10.1989, 4 Ob 128/89). Eine Äußerung ist noch grundsätzlich als

richtig anzusehen, wenn sie nur in unwesentlichen Details nicht der Wahrheit entspricht. Nach der Rechtsprechung kann auch die Verbreitung einer wahren Tatsache eine Ehrenbeleidigung sein, wenn der Mitteilende den Betroffenen offensichtlich kränken oder schädigen will. Die Rechtswidrigkeit ist jedenfalls zu bejahen, wenn die Interessen des anderen unnötig verletzt werden, also kein überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit oder des Mitteilungsempfängers vorliegt (OGH 23.10.1990, 4 Ob 143/90).

Die Formulierungen auf den gegenständlichen Plakaten lassen jedenfalls den Schluss zu, dass die Bauern in ihrer Gesamtheit „Giftspritzer“ und für Keime und für Antibiotika in Lebensmitteln verantwortlich sind, dies insbesondere auch durch die Wörter „Die giftunterstützte Landwirtschaft“, woraus denklogisch auf die Gesamtheit der Landwirtschaft und damit jeden Bauern und in weiterer Folge auch auf den weiterhin mit den Bauern assoziierten Bauernbund zu schließen ist. Für die aktiv legitimierte Mitbetroffenheit ist es nicht erforderlich, dass die klagende Partei direkt der Adressat der Äußerung ist (Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 1330 (Stand 1.8.2019, RDB.at), Rz 69). Bei der Beurteilung, ob eine nicht namentlich genannte Person von einer beleidigenden Äußerung betroffen ist, kommt es darauf an, mit wem ein nicht unbeträchtlicher Teil des Publikums den Vorwurf in Verbindung bringt (RIS-Justiz RS0031757).

Hinsichtlich einer behaupteten systematischen Gesundheitsschädigung der heimischen Bauernschaft ist jedenfalls ein überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit zu bejahen. Der beklagten Partei ist jedoch kein Wahrheitsbeweis hinsichtlich aller auf den streitgegenständlichen Plakaten getätigten Äußerungen gelungen, auch nur die Richtigkeit eines Tatsachenkerns wurde nicht bewiesen. Daher kann sich die beklagte Partei auch nicht auf das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG berufen, weil beleidigende falsche Tatsachenbehauptungen und Werturteile auf der Basis unrichtiger Tatsachenbehauptungen auch im Wege einer Interessenabwägung nicht gerechtfertigt werden können (OGH 6 Ob 230/96 a). Nach Rechtsprechung des OGH ist in Umweltfragen in einer pluralistischen Gesellschaft zum Spannungsverhältnis Ökologie-Ökonomie eine härtere Ausdrucksweise zulässig und kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik zulässig sein. Auch extreme Meinungsäußerungen, insbesondere auch von Minderheiten und Querdenkern, können zulässig sein. Jedoch müssen sich diese an konkreten Fakten orientieren, somit ein wahrer Tatsachenkern nachgewiesen werden, was im gegenständlichen Verfahren unterblieb. Die unwahren Tatsachenbehauptungen sind zweifelsfrei geeignet, das Fortkommen der klagenden Partei zu gefährden. Der OGH hat in der Vergangenheit entschieden, dass die Voraussetzungen hierfür bei der wahrheitswidrigen Behauptung, in einem Lebensmittelbetrieb herrsche die Gefahr einer ansteckenden Krankheit, gegeben sind (OGH 1 Ob 87/71). Dementsprechend hat selbiges für die Behauptung, der

Bauernstand würde „Gift“ ausbringen, was zudem mit dem Bild eines Traktors, welcher großflächig Pflanzenschutzmittel auf einem Acker verteilt, verstärkt wird, dessen Einsatz **fördern und keine Keime und antibiotikaverseuchte** Lebensmittel an den Endverbraucher liefern, zu gelten. Es war für die beklagte Partei jedenfalls ersichtlich, dass die aufgestellten Behauptungen die wirtschaftliche Stellung der klagenden Partei beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere auch für den Vorwurf einer Gefährdung von Flora und Fauna durch Ausbringen von Giften, was potentiell Straftaten nach den §§ 180 ff StGB unterstellt.

Um einen Anspruch der klagenden Partei auf Widerruf und Veröffentlichung zu begründen, ist der Nachweis eines tatsächlich eingetretenen Schadens nicht erforderlich, vielmehr reicht die bloße Eignung einer unwahren Tatsachenbehauptung, wirtschaftlich bedeutsame Beziehungen oder Verhältnisse eines andere zu schädigen, stellt eine Schädigung dar, welche einen Anspruch auf Widerruf begründet (Harrer-Wagner in Schwimann/Kodek (HRSG) ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) zu § 1330 ABGB Rz 53). Es wird Verschulden, aber kein grobes Verschulden des Schädigers vorausgesetzt. Verschulden des Behauptenden kann nur verneint werden, wenn er gute Gründe hatte, seine Behauptung als wahr anzusehen (OGH 6 Ob 143/13 t). Hiefür gibt es im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte, vielmehr hätte die beklagte Partei durch kurze Recherche bei der AGES und anderen staatlichen Stellen (nicht nur österreichischen) die Unwahrheit ihrer Behauptungen erkennen müssen, da die wissenschaftliche Meinung im gegenständlichen Fall eindeutig ist.

Widerruf ist die Zurücknahme einer Behauptung als unwahr und hat sich möglichst an den Personenkreis zu richten, dem gegenüber auch die schädigende Erklärung geäußert wurde. Die Art der Veröffentlichung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Verstoßes zu stehen, wobei zum Beispiel bei einer Äußerung in einer Fernsehsendung die Veröffentlichung des Widerrufs in einer weiteren Sendung der selben Reihe geboten ist (Harrer-Wagner in Schwimann/Kodek (HRSG) ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) zu § 1330 ABGB Rz 55). Demnach ist die Veröffentlichung des Widerrufs auf zwei Plakaten für einen Monat sowie die Veröffentlichung in der Steiermarkausgabe der Kleinen Zeitung angemessen, da dadurch ein vergleichbares Publikum wie beim ursprünglichen Aufstellen der gegenständlichen Plakate erreicht werden kann.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 iVm mit 54 Abs 1a ZPO.

Die klagende Partei hat vollständig obsiegt, die beklagte Partei hat der klagenden Partei sämtliche ersatzfähigen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Die beklagte Partei erhob fristgerecht Einwendungen gegen die Kostennote der klagenden Partei und ist hiezu auszuführen wie folgt:

1. Die beklagte Partei wandte ein, die 25%ige Verbindungsgebühr für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der mit der Unterlassungsklage vom 18.4.2019 verbunden war, stehe schon grundsätzlich nicht zu, insbesondere aber aufgrund der Abweisung des Antrages. Gemäß TP 3 RATG Anm. 4 steht die Gebühr in Höhe von 25 % jedoch zu, die Ablehnung des Antrages ist nicht von Relevanz.

2. Laut beklagter Partei diene die Triplik der klagenden Partei vom 9.9.2019 nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, da sie da Vorbringen auch in der Unterlassungsklage vom 18.4.2019 und weiters in der Replik vom 17.6.2019 ausführlich dargestellt habe, weshalb kein Anlass für einen weiteren Schriftsatz bestanden habe und die Kosten insgesamt nicht zuzuerkennen seien. Die klagende Partei hielt dem entgegen, dass die Replik deshalb zur Rechtsverfolgung zweckdienlich war, weil sie als Antwort auf die Duplik der beklagten Partei vom 11.7.2019 zur Vorbringensergänzung notwendig geworden sei.

Schriftsätze sind nur unter dem Erfordernis ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu honorieren. Prozessuale Zulässigkeit begründet keinen Ersatzanspruch (Obermaier, Kostenhandbuch³ (Stand 8.1.2018, RDB.at) Rz 3.56). § 22 RATG normiert, dass Schriftsätze nur dann abgesondert zu entlohnen sind, wenn sie nicht mit anderen Schriftsätzen verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung als notwendig oder zweckmäßig erkennt. Überdies ergibt sich die Verbindungspflicht auch aus § 41 ZPO.

Die Triplik vom 9.9.2019 hat keinen relevanten inhaltlichen Mehrwert gegenüber der Unterlassungsklage vom 18.4.2019 und der Replik vom 17.6.2019, sondern ist in weiten Teilen eine bloße Wiederholung des bereits Vorgebrachten, wobei mitunter sogar wortgleiche Passagen zu erkennen sind und lediglich die Anordnung der Argumente verändert wurde. Die Kosten prozessual zulässiger Schriftsätze sind dann nicht ersatzfähig, wenn sie nur einen Inhalt haben, der kein neues Tatsachensubstrat (nur „Wiederholungen und Beteuerungen“) enthält. (Obermaier, Kostenhandbuch³ (Stand 8.1.2018, RDB.at) Rz 1.249).

Die Triplik vom 9.9.2019 ist nicht zu honorieren.

3. Der Überweisungsantrag der klagenden Partei vom 2.10.2019 ist jedenfalls nicht zu honorieren. Eine Klage ist sofort beim zuständigen Gericht einzubringen (Obermaier, Kostenhandbuch³ (Stand 8.1.2018, RDB.at) Rz 1.338). Die von der klagenden Partei vorgebrachte geringe Entfernung des zuständigen vom unzuständigen Gericht, wie auch die „Google-Maps-Angabe“ über die Gehzeit zwischen den Gerichten ist phantasievoll aber irrelevant. Mit welchem Verkehrsmittel die klagende Partei zur Verhandlung anreist oder ob sie daher auch zum Bezirksgericht Graz-West zur Tagsatzung hätte fahren können, ist irrelevant, es ändert sich nichts daran, dass die Klage beim zuständigen Gericht einzubringen ist.

4. Der Einwand der beklagten Partei, der Rekurs vom 17.2.2020 sei aufgrund des Fehlens

eines Kostenverzeichnisses im Rekurschriftsatz nicht zu honorieren geht fehl.

Wenngleich keine einheitliche Judikatur zur Frage, ob die Verzeichnung der Rekurskosten im Rekurschriftsatz selbst zu erfolgen hat, existiert, sind – mit Ausnahme von bloßen Kostenrekursen – die Kosten eines Rekurses vorläufig selbst zu tragen und können später bei Obsiegen in der Hauptsache vom Gegner nachträglich ersetzt verlangt werden (OLG Wien, 1 R 87/18 y). Es handelt sich im gegenständlichen Fall nicht um einen mit einer Berufung verbundenen Kostenrekurs, der zur Honorierung einer unmittelbaren Verzeichnung bedarf (Obermaier, ÖJZ 2012/28). Der Rekurs war für die Rechtsverfolgung der klagenden Partei zweckdienlich und erforderlich. Demnach schließt der Ausspruch des Rechtsmittelgerichtes, aufgrund des Fehlens eines Kostenverzeichnisses erübrige sich ein Kostenausspruch, keineswegs die Honorierung nach Obsiegen in der Sache selbst aus, und ist der Rekurs ersatzfähig.

5. Die Mitteilung vom 6.10.2020 liegt alleine in der Sphäre der klagenden Partei und ist nicht zu honorieren.

6. Hinsichtlich der Beziehung der Rechtsvertretung aus Leibnitz wird festgehalten, dass nicht daran gezweifelt wird, dass zwischen klagenden Partei und der Rechtsvertretung seit längerem eine Mandatsbeziehung besteht und kann ausdrücklich ein solches längeres Vertretungsverhältnis ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches die Beziehung eines auswärtigen Rechtsanwaltes rechtfertigt, darstellen (Obermaier in Höllwerth/Ziehensack HRSG, ZPO Praxiskommentar 2019 § 41 ZPO Rz 6). Die Rechtsvertretung durch einen auswärtigen Rechtsanwalt ist demnach mit doppeltem Einheitssatz zu honorieren.

Die unverbraucht gebliebenen Kostenvorschüsse wurden berücksichtigt und unter einem rücküberwiesen.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 207
Graz, am 11.3.2021
Dr. Elisabeth Steininger-Türk, Richterin



Befüge./

B

